

INFO-BLATT der Freiwilligenagentur Cottbus

Ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen

Der durch das sog. Job-AQTIV-Gesetz (BGBl. 2001 I S. 3443) eingeführte § 118 a SGB III bestimmt, dass eine ehrenamtliche Betätigung bei Arbeitslosigkeit möglich ist, wenn dadurch die berufliche Eingliederung des Arbeitslosen nicht beeinträchtigt wird. Der Gesetzgeber hatte gleichzeitig das BMA ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Abgrenzung der ehrenamtlichen Betätigung und zu den dabei maßgebenden Erfordernissen der beruflichen Eingliederung zu bestimmen. Eine entsprechende Verordnung ist am 24. Mai 2002 erlassen worden. Sie ist rückwirkend mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft getreten (Anlage 2). Nach § 1 dieser Verordnung wird eine Betätigung dann als ehrenamtlich angesehen, wenn sie

1. unentgeltlich ausgeübt wird
2. dem Gemeinwohl dient und
3. bei einer Organisation erfolgt, die ohne Gewinnerzielungsabsicht Aufgaben ausführt, welche im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördern.

Es ist auch geregelt, dass der Ersatz von Auslagen die Unentgeltlichkeit nicht berührt. Pauschalierter Auslagenersatz, der EUR 154,-- im Monat übersteigt, wird allerdings als schädlich angesehen.

In § 2 der Verordnung ist der in § 118 a SGB III vorgeschriebene Vorrang der beruflichen Eingliederung des Arbeitslosen vor einer ehrenamtlichen Tätigkeit näher beschrieben. Sofern die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit mindestens 15 Stunden wöchentlich umfasst, hat der Arbeitslose diese Betätigung dem Arbeitsamt unverzüglich anzuzeigen. Er hat gleichzeitig sicherzustellen, dass seine Eigenbemühungen zur Beendigung der Beschäftigungslosigkeit nicht durch die Ausübung der ehrenamtlichen Betätigung behindert werden und er in der Lage ist, Vorschlägen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung unverzüglich Folge zu leisten.